Beglaubigte Abschrift

EINGEGANGEN
07. OKT. 2015
SCHWARZ
RECHTSANWÄLTE

Amtsgericht Neu-Ulm

Az.: 8 C 1014/15

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[redacted]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Schwarz**, Herzog-Georg-Straße 5, 89264 Weißenhorn, Gz.: 3211/14SK

gegen

[redacted]
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
[redacted]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Neu-Ulm durch den Richter am Amtsgericht Tolkmitt am 02.10.2015 auf Grund des Sachstands vom 02.10.2015 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 176,06 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 11.09.2015 zu bezahlen.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 176,06 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Die Verurteilung zur Zahlung der Hauptforderung, restlicher Sachverständigenkosten, beruht auf den §§ 7, 17 StVG, §§ 823, 249 BGB, § 115 VVG. Soweit die Beklagtenseite die Erforderlichkeit der Sachverständigenkosten bestreitet, hat sie hiermit keinen Erfolg.

I.

Dem Grunde nach sind Kosten eines eingeholten Sachverständigengutachtens, allgemeiner Meinung nach, erstattungsfähig. Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtssprechung sind Sachverständigenkosten vom Schädiger gemäß § 249 Abs. 2 Satz. 1 BGB zu ersetzen, soweit die Begutachtung zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen erforderlich und zweckmäßig ist (vgl. BGHZ 115, 364, 367).

Der erforderliche Herstellungsaufwand, zu dem grundsätzlich auch die Sachverständigenkosten zählen, wird dabei nicht nur durch Art und Ausmaß des Schadens, sondern auch von den Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten mitbestimmt. In diesem Sinn ist der Schaden subjektbezogen zu bestimmen. Es kommt mithin für die Frage der Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit der Begutachtung auf die Sicht des Geschädigten zum Zeitpunkt der Beauftragung des Sachverständigen an. Grundsätzlich geht das Gericht dabei davon aus, dass die Beauftragung eines Sachverstsändigen als erforderlich in diesem Sinne anzusehen ist. So liegt es auch hier.
Solange für den Geschädigten als Laien nicht erkennbar ist, dass der beauftragte Sachverständige sein Honorar geradezu willkürlich festsetzt, Preis und Leistung in einem auffälligen Mißverhältnis stehen, oder dem Geschädigten selbst ein Auswahlverschulden zu Last fällt, kann der Geschädigte vom Schädiger, bzw. dessen Haftpflichtversicherung Ausgleich gezahlter Aufwendungen oder Freistellung hiervon verlangen (so: OLG Naumburg, NZV 2006, Seite 546, 548 m.w.N.).

Eine "Markterforschung" vor Erteilung des Gutachtensauftrags an den Sachverständigen ist dem Geschädigten nicht zumutbar und auch praktisch nicht durchführbar. Es fehlt - anders als etwa im Mietwagengeschäft - bei Kraftfahrzeugsachverständigen an einheitlichen Abrechnungsmodalitäten oder Preislisten, an den sich ein Geschädigter hinsichtlich der Frage der Angemessenheit der vereinbarten / üblichen Honorarforderung orientieren könnte.

Auf die Frage, ob die Sachverständigenhonorarforderung überhöht ist, kommt es im Verhältnis zum Geschädigten daher nicht an, soweit nicht ein oben angeführter Fall für den Geschädigten erkennbar überhöhter Abrechnung vorliegt.

Allerdings spielt die Frage der für den Geschädigten gegebenen Erkennbarkeit einer überhöhten Honorarabrechnung nur dann eine Rolle, wenn es eine Honorarvereinbarung gegeben hat, denn ansonsten gilt § 632 II BGB, mit der Folge, dass die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen ist.
Mangels entsprechenden klägerischen Vortrags hierzu ist davon auszugehen, dass eine konkrete Honorarvereinbarung bei Auftragserteilung nicht getroffen wurde und sich die Höhe des geschuldeten Honorars und damit die Höhe der erforderlichen Kosten im Rahmen der Schadensfeststellung nach den ortsüblichen Kosten richten.

II.

Von den gesamten Sachverständigenkosten gem. Rechnung vom 11.11.2014 (Anlage K2) über 577,59 € wurden 401,53 € seitens der Beklagten bezahlt. Die Klägerseite hat hinsichtlich der Differenz den Betrag von 176,06 € geltend gemacht.
Dieser Betrag war zuzusprechen.

Das Gericht schätzt den erforderlichen Aufwand entsprechend der vorgelegten Rechnung und in Anlehnung an die BVSK-Honorarbefragung gem. § 287 ZPO auf ca. 580 €.
Dies stellt insoweit den zu schätzenden Betrag dar, in dessen Höhe die Klägerin einem Honoraranspruch des Sachverständigen gem. § 632 II BGB ausgesetzt ist und der daher von ihr als Schadensersatz von der gegnerischen Haftpflichtversicherung liquidiert werden kann.
Die Geschädigte hat ihrer Darlegungslast zur Schadenshöhe i.d.R. durch Vorlage der Rechnung genüge getan (vgl. BGH, Urteil v. 11.2.2014, VI ZR 225/13, NJW 2014, 1947). So liegt es auch hier, denn die Rechnung ist nicht von vornherein ungeeignet, die ortsüblichen Kosten abzubilden.
Das abgerechnete Sachverständigenhonorar nebst geltendgemachten Nebenkosten hält sich insgesamt innerhalb der möglichen Bandbreite der üblichen Vergütung nach der BVSK-Honorarbefragung, die als Schätzgrundlage grundsätzlich herangezogen werden kann (vgl. BGH, Urteil vom 04.04.2006, Az. X ZR 80/05, =NZV 2007,182).

Soweit die Beklagtenseite darauf eingeht, dass einzelne Positionen innerhalb der Abrechnung, namentlich die Fahrtkosten, die Fotokosten und die EDV, Porto- und Telefonkosten überhaupt überflüssig jedenfalls aber überhöht seien, ist dies unbeachtlich.
Nach Ansicht des Gerichts kommt es bei der Frage des Schadensminderungseinwands nämlich entscheidend darauf an, dass die Gesamtkosten des Sachverständigengutachtens noch angemessen sind und diese sich in vernünftigem Rahmen halten (vgl. hierzu auch Heßeler, Erforderlichkeit von Sachverständigenhonoraren, NJW 2014, 1916).
Hierzu verhält die Beklagtenseite sich nicht. Dass die in Rechnung gestellten Sachverständigenkosten (insgesamt) über den ortsüblichen Sätzen für die Erstellung von Sachverständigengutachten liegen, wird von Beklagtenseite nicht einmal behauptet, sondern scheinbar sogar zugestanden, dass das Gutachten insgesamt nicht überteuert war.

Wenn sich aber die Sachverständigenkosten insgesamt in dem Rahmen halten, in dem ortsüblich abgerechnet wird, liegt schon kein denkbarer Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht

vor, da der Geschädigte berechtigt ist, ein Sachverständigengutachten zu entsprechenden Kosten in Auftrag zu geben. Die dem Geschädigten gestellte Rechnung behält ihre „Indizwirkung" für eine Ortsüblichkeit der insoweit entstandenen und geltendgemachten Kosten daher im Ergebnis auch dann, wenn einzelne Preis-Positionen der Rechnung möglicherweise höher als ortsüblich liegen, aber andere Preis-Positionen der Rechnung niedriger als ortsüblich sind, solange der Gesamtrechnungsbetrag sich im Rahmen ortsüblicher Sätze hält.

Weder aus dem Urteil des BGH vom 11.02.2014 (a.a.O.) noch aus dem weiteren Urteil des BGH vom 22.07.2014 (BGH, r+s 2014, 630 ff = DAR 2014, 578 ff. = NJW 2014, 3151 ff.) lässt sich zwingend entnehmen, dass Voraussetzung für den indiziellen Nachweis der Schadenshöhe durch den Geschädigten eine von ihm vor Geltendmachung gegenüber der gegnerischen Haftpflichtversicherung bereits beglichene Rechnung wäre, und nur dann eine solche Rechnung als Schätzgrundlage herangezogen werden dürfte (so aber: LG Stuttgart, Urteil v. 29.07.2015, Az. 13 S 58/14 unter juris).
In den Fällen einer (hier fehlenden) Honorarvereinbarung gem. § 631 I BGB hätte nach Ansicht des Gerichts allein die Rechnung in Verbindung mit der nicht von vornherein für den Auftraggeber erkennbar überhöhten Honorarvereinbarung entscheidenden Indizcharakter für die „Erforderlichkeit i.S.d. § 249 II 1 BGB.
Es kommt nach Ansicht des Gerichts nämlich entscheidend darauf an, dass der Geschädigte einem entsprechenden Honoraranspruch des Sachverständigen gem. § 632 II BGB ausgesetzt ist. Nur wenn das entsprechende Honorar sich nicht im Rahmen der Ortsüblichkeit halten würde, käme nämlich unter Schadensersatzgesichtspunkten auch ein Zurückbehaltungsrecht bzw. ein Rückforderungsanspruch des Auftragsgebers gegenüber dem Sachverständigen wegen überhöhter Honorarforderung gem. §§ 631, 280 I BGB in Betracht. Wenn der Geschädigte aber einen solchen Anspruch nicht hat, weil die Abrechnung hinsichtlich der Gesamtkosten (nur auf diese kommt es bzgl. eines etwaigen Schadens des Auftraggebers wegen überhöhter Abrechnung an) ortsüblich ist, ist es auch nicht einzusehen, weshalb die Versicherung gegenüber dem Geschädigten den Einwand vorbringen dürfte, die Rechnung sei in einzelnen Positionen überhöht und der Geschädigte habe mit der Beauftragung des Sachverständigen gegen seine Schadensminderungspflicht verstoßen.

Die notwendigen Kosten bei Erstellung des Gutachtens sind dem Sachverständigen als Auslagen grds. zu erstatten. Deshalb ist der Sachverständige bei Auftragsausführung berechtigt gewesen, das Fahrzeug so eingehend zu untersuchen, wie er dies für erforderlich halten durfte, um ein aussagefähiges Guachten zu erstellen. Es erschließt sich von selbst, dass bei einer zur Durchführung der Begutachtung gebotenen Sichtprüfung ohne Demontage von Teilen das Fahrzeug i.d.R. von allen Seiten, also auch von unten, besichtigt werden muß. Damit sind grds. die geltendgemachten „Handlingskosten" der Abschleppfirma, bei der das Fahrzeug stand, gem. vorgelegter Rechnung in Anlage K 5 ersatzfähige Auslagen des Gutachters im Rahmen seines Gutachtensauftrags.
Die Verurteilung zur Zahlung der Nebenforderung gründet sich auf §§ 280 Abs. 2, 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Anlass zur Zulassung der Berufung gem. § 511 IV ZPO besteht nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Memmingen
Hallhof 1 + 4
87700 Memmingen

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Neu-Ulm
Schützenstr. 60
89231 Neu-Ulm

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.

Tolkmitt
Richter am Amtsgericht

BAYERN AMTSGERICHT

Für die Richtigkeit der Abschrift
Neu-Ulm, 06.10.2015

Schmidbaur, JSekr
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig